

An alle  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
der Schulen im Lahn-Dill-Kreis und  
im Landkreis Limburg-Weilburg

Aktenzeichen	AL-5900-1004
Bearbeiter	Herr Scholz/ Herr Fredl
Durchwahl	06471 / 328 - 255
Fax	06471 / 328 - 236
E-Mail	michael.scholz@kultus.hessen.de
Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	
Datum	17. März 2021

## **Anschreiben Nr. 42**

### **Informationen zu gesundheitsfachlichen Anordnungen des Lahn-Dill-Kreises und des Landkreises Limburg-Weilburg, zu den Lerncamps in den Osterferien, zum Leitfaden zum Einschulungsprozess in Pandemiezeiten sowie zu Alarmproben während der Pandemie**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

aus Ihren Reihen haben mich in den vergangenen Tagen eine Vielzahl an Schreiben und Anrufen bezüglich des landesweit für kommenden Montag geplanten weiteren Öffnungsschrittes erreicht. Ich habe diese klaren Rückmeldungen sowohl an die beiden Schulträger als auch an das Hessische Kultusministerium weitergegeben.

Soeben hat das Gesundheitsamt Limburg mitgeteilt, dass heute Nachmittag noch eine **gesundheitsfachliche Anordnung** erlassen werden soll, wonach der für Montag vorgesehene Öffnungsschritt im Landkreis Limburg-Weilburg ausgesetzt wird. Sobald mir diese vorliegt, werde ich sie auf dem gewohnten Weg an Sie weiterleiten.

Bereits am Vormittag hatte der Lahn-Dill-Kreis ebenfalls die Aussetzung des geplanten Öffnungsschrittes angekündigt. Zwischenzeitlich ist die entsprechende gesundheitsfachliche Anordnung eingegangen. Das Schreiben, das über den Verteiler des Lahn-Dill-Kreises an die Schulen geschickt worden ist, erhalten Sie wie gewohnt auch auf diesem Weg.

Wie in Schreiben Nr. 39 angekündigt, ist für die Osterferien ein **Lerncamp-Angebot** an den Schulen vorgesehen. Alle zentralen Details zu den Rahmenbedingungen erhalten Sie mit diesem Mailing. Bitte beachten Sie, dass der **Bewerbungsschluss** für interessierte Schulen bereits **Freitag, der 19. März 2021**, ist. Ihre Bewerbung senden Sie bitte wie in dem Anschreiben erläutert an das Hessische Kultusministerium und in Kopie an Frau Schulamtsdirektorin Ines Gräfe ([ines.graefe@kultus.hessen.de](mailto:ines.graefe@kultus.hessen.de)).

Ebenfalls mit diesem Mailing erhalten Sie einen **Leitfaden zum Einschulungsprozess in Pandemiezeiten**. Dieser bietet Ihnen grundlegende Informationen, eine Zusammenfassung bestehender rechtlicher Regelungen und praxisorientierte Umsetzungsmöglichkeiten zur Ausgestaltung des Einschulungsprozesses.

Abschließend möchte ich Sie über pandemiebedingte Abweichungen bezüglich der **Durchführung von Alarmproben** (Feueralarm) informieren.

Wie bereits zu Schuljahresbeginn mitgeteilt, war und ist es möglich, auf die Alarmprobe zu Beginn des Schuljahres zu verzichten, wenn die Schülerinnen und Schüler stattdessen angemessen unterwiesen werden.

Diese Ausnahmeregelung gilt für die Dauer der pandemiebedingten Einschränkungen im Schulbetrieb, längstens jedoch bis zum Ablauf des Jahres 2021.

Bei der Unterweisung ist insbesondere auf folgende Aspekte zu achten:

- Die Begehung des Fluchtweges sollte innerhalb der ersten drei Wochen nach Schulanfang klassenweise stattfinden und vom Klassenraum bis zum festgelegten Sammelpunkt auf dem Gelände führen. Dabei ist den Schülerinnen und Schülern das korrekte Verhalten während einer Räumung zu erläutern. Die Begehung kann ohne Auslösung des Alarmsignals erfolgen.
- Das Alarmsignal soll an einem festgelegten Tag nach vorheriger Ankündigung ertönen, um die Schülerinnen und Schüler mit dem Signal vertraut zu machen, ohne dass diese das Klassenzimmer verlassen müssen. Von den Lehrkräften ist dabei ein didaktischer Bezug zur erfolgten/bevorstehenden Begehung des Fluchtweges herzustellen.
- Die Unterweisung ist im Klassenbuch festzuhalten.

Da der Erlass keinen festen Zeitraum für die Durchführung der 2. Alarmprobe festlegt, sondern lediglich fordert, dass die örtliche Feuerwehr mindestens einmal jährlich zu einer Alarmprobe eingeladen werden soll, kann der Zeitpunkt der 2. Alarmprobe innerhalb eines (Schul-)Jahres variabel gesetzt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen pandemischen Situation wird den Schulen dadurch die Möglichkeit eröffnet, sich bei der Terminierung der aktuellen Entwicklung im Schulbetrieb anzupassen. Für die Durchführung kann somit ein Termin gewählt werden, an dem der Infektionsschutz ausreichend berücksichtigt werden kann. An diesem Termin sollte auch die örtliche Feuerwehr beteiligt werden.

Es kommt wesentlich darauf an, dass die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der 1. Alarmprobe in die Grundzüge der Räumung und das Verhalten im Brandfall eingewiesen sind. Im Unterschied zur ersten Alarmprobe liegt der Zweck der 2. Alarmprobe dann hauptsächlich in der Überprüfung der Räumungsgeschwindigkeit und der Anwendung der in der 1. Alarmprobe erlernten Kenntnisse unter Zeitdruck.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Scholz

Leitender Regierungsdirektor

- als Leiter eines Staatlichen Schulamtes -